Artenschutzfachbeitrag (ASB)
zum Bebauungsplan
„Waldweg“ Gemeinde Golzow

Zwischenbericht zum Vorentwurf



Auftraggeber:

Ingenieur- und Planungsbüro HIRT
Friedrich-Ebert-Ring 91

14712 Rathenow

Auftragnehmer:

Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Knut Neubert, Dipl.-Ing.



Projektmitarbeit:

Faunistische Erfassungen
Dipl.-Ing. (FH) Jens Scharon

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	21.10.2026	Zwischenbericht des Gutachtens	Neubert

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 4
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 4
1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen ... 4
1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ... 6
1.2.3 CEF-Maßnahmen ... 7
1.3 Methodik ... 7
1.4 Untersuchungsraum ... 9
1.5 Datengrundlagen ... 9
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens ... 12
3 Relevanzprüfung ... 13
4 Bestandsdarstellung ... 14
4.1 Erfassungsmethoden ... 14
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL ... 15
4.2.1 Fledermäuse ... 15
4.2.2 Reptilien (*Reptilia*) ... 15
4.2.3 Weitere Tierarten ... 16
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL ... 16
5 Maßnahmenkonzept für die europarechtlich geschützten Arten ... 20
5.1 Maßnahmen anderer Fachplanungen ... 20
5.2 Vermeidungsmaßnahmen des ASB ... 20
5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 22
5.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) ... 22
6 Quellenverzeichnis ... 23
6.1 Gesetze ... 23
6.2 Literatur ... 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80) ... 12
Tabelle 2: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet ... 14
Tabelle 3: Nachweise der Zauneidechsen ... 16
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen (Brut)vogelarten ... 17
Tabelle 5: Maßnahmen des Umweltberichtes (UB) (noch zu ergänzen) ... 20
Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen des ASB ... 20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des B-Plangebiets „Waldweg“ der Gemeinde Golzow im Raum ... 10
Abb. 2: Abgrenzung B-Plangebiet „Waldweg“ Gemeinde Golzow ... 11
Abb. 3: Darstellung der Brutvogelreviere, Verbreitung der Zauneidechse und staatenbildender Waldameisen ... 19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Zwischenbericht zum Vorentwurf des B-Planes fasst die durchgeführten faunistischen Bestandserfassungen zusammen und gibt erste Ansätze zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Im Gemeindegebiet Golzow ist westlich des Waldweges die Ausweisung von Wohnbauflächen als Abrundung der Bebauung geplant. Die Erschließung des Standortes erfolgt von der südlich verlaufenden Brandenburger Straße aus.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pernitz, Flur 3 auf den Flurstücken 382 und teilweise 384. Die B-Planfläche beträgt ca. 0,7 ha.

Für das Plangebiet (PG) ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages erforderlich. Für dessen Grundlage erfolgten faunistische Erfassungen (Scharon 2026).

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **Europäischen Vogelarten**.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.
Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)
Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen
Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species" entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen, damit die Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen kann (kein „time-lag effekt).

1.3 Methodik

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (DRAFT-VERSION 5, April 2006)

Für den vorliegenden ASB wird wie folgt vorgegangen:

Relevanzprüfung
Im Rahmen einer Potenzialanalyse/Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL B) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestandsund Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Einbeziehung von Maßnahmen
In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**, für die die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
  - Erhaltungszustandes der Population
  - Habitatqualität
  - Beeinträchtigung
- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Brandenburg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR).
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die **europäischen Vogelarten** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt ebenfalls eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

1.4 Untersuchungsraum

Auf Grund der Begrenzung des Bauvorhabens auf den unmittelbaren Standort wurde der Untersuchungsraum auf das B-Plangebiet begrenzt.

Das B-Plangebiet (PG) liegt am westlichen Rand der Gemeinde Golzow nördlich der Brandenburger Straße. Von der Brandenburger Straße führt der unbefestigte Waldweg nach Norden. Östlich des Waldweges befinden sich Grundstücke mit Einzelhausbebauung. Am nördlichen Ende des Waldweges befindet sich eine sandige Wendeschleife. Westlich des Waldweges befindet sich ein lockerer Baumbestand. Im Süden dominiert Robinie im Norden Kiefer. In dem Bereich des B-Plangebietes befinden sich verschiedene Störstellen, wie überwachsene Erdablagerungen, als Parkfläche genutzte kleine Ausbuchtungen, kleine Krautfluren sowie im Nordwesten ältere Spielgeräte. Umgeben wird das B-Plangebiet im Norden und Westen von einem Kiefernaltbestand.

1.5 Datengrundlagen

Grundlage für die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten sind die im Vorfeld durchgeführten faunistischen Erfassungen (Scharon 2026), welche in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Landschaftsplaner des Umweltberichtes durchgeführt wurden.

Die Lage im Raum zeigt Abb. 1, das B-Plangebiet Abb. 2.

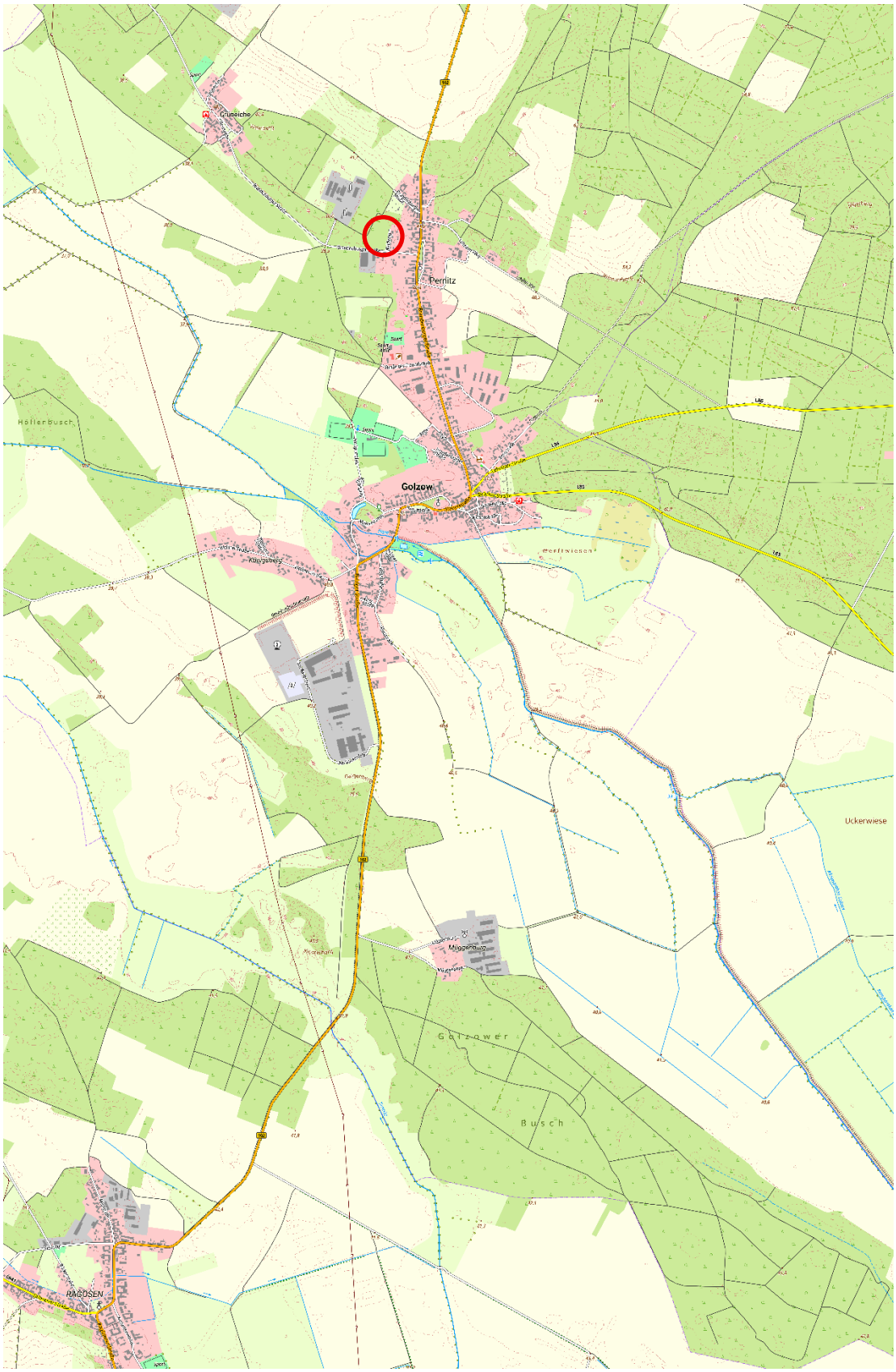


Abb. 1: Lage des B-Plangebiets „Waldweg“ der Gemeinde Golzow im Raum

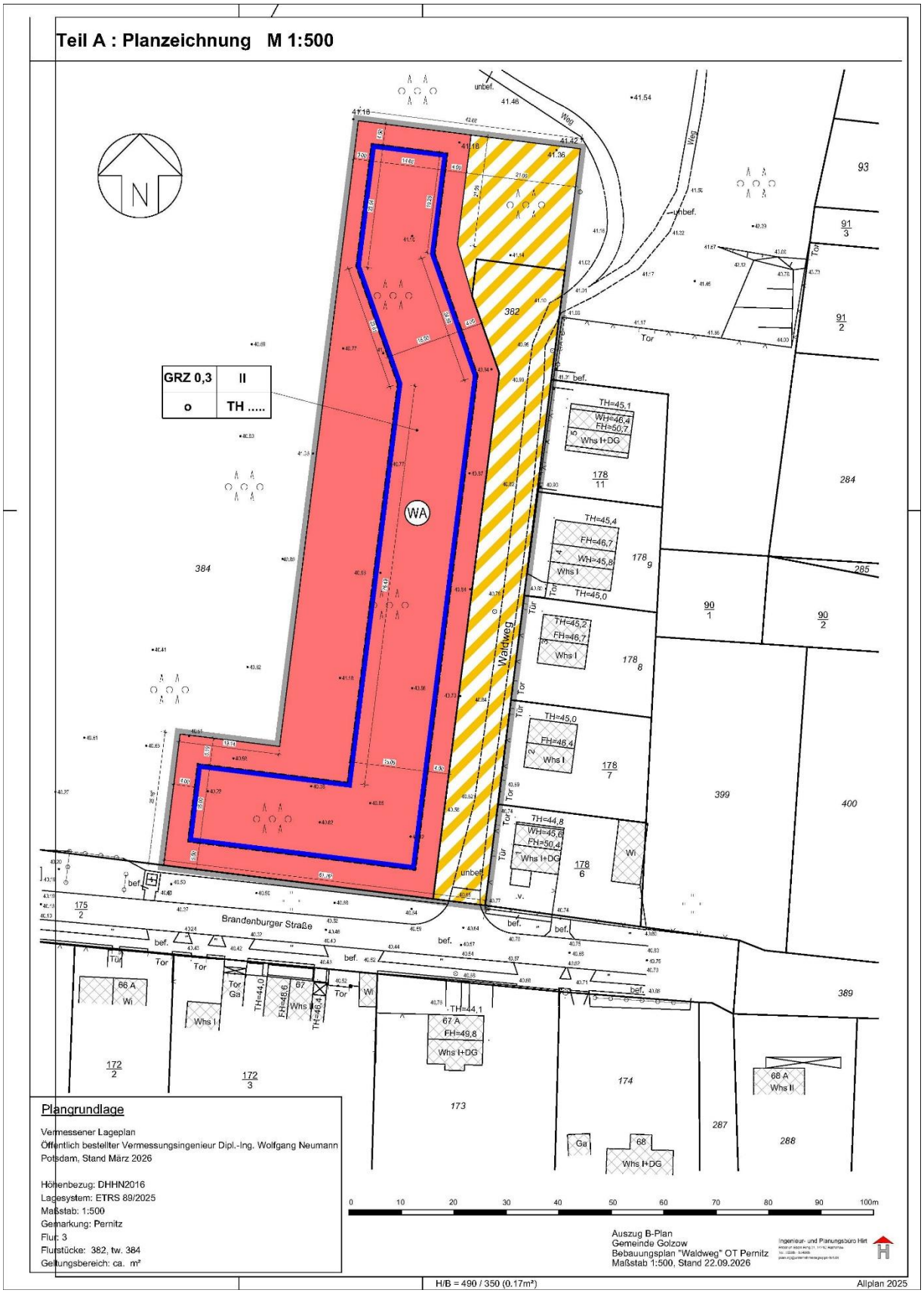


Abb. 2: Abgrenzung B-Plangebiet „Waldweg“ Gemeinde Golzow

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Für den Bau sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 2004. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
	8-1 Management gebietsfremder Arten

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Nicht alle der aufgeführten Wirkungen sind für das Bauvorhaben von Relevanz. Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschrieben, welche durch das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können.

Bearbeitung im weiteren Verfahren

3 Relevanzprüfung

Innerhalb der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Hierzu werden im Folgenden die in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten aufgelistet (Anhang 1) und auf ihr potentiell mögliches Vorkommen aufgrund der lebensraumspezifischen Ausprägungen hin überprüft.

Dabei wurde für die Artengruppen, für die lediglich unzureichendes Datenmaterial vorlag, ein potenzielles Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Grundlage der geographischen Verbreitung und der Habitatansprüche der Arten geprüft.

Grundlage sind die Arttabellen (LUA 2002 / 2003) für die Artengruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschützten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (1997), ergänzt durch die Liste der Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (LUA 2007), dargestellt.

Im Abschichtungsverfahren wurde zunächst ermittelt, welche Artgruppen auf Grund der Biotopausstattung im PG vorkommen können. Es sind dies:

- Fledermäuse (*Chiroptera*)- Kontrolle der Bäume
- Reptilien (*Reptilia*)
- Brutvögel (*Aves*)

Zu diesen Arten(gruppen) wurde im Jahr 2026 eine faunistische Untersuchung nach den Methodenstandards durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Anhang 1 Relevanzprüfung eingeflossen und es wurden für folgende Arten bzw. Artgruppen die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 durchgeführt.

- Brutvögel (*Aves*)
- Reptilien, hier Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

4 Bestandsdarstellung

Die nachfolgenden Aussagen sind der faunistischen Sonderuntersuchung (Scharon 2026) entnommen.

4.1 Erfassungsmethoden

Zwischen dem 14. April und 05. August 2026 erfolgten elf Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an neun Tagen. Neben dem B-Plangebiet wurden Randbereiche im Norden und Westen in die Erfassungen mit einbezogen. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
14. April	07.10 bis 09.30	7-10°C, bedeckt bis stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
21. April	09.25 bis 10.20	5-7°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
05. Mai	07.20 bis 08.25	13-14°C, bedeckt, leichte Brise,	Brutvögel
19. Mai	08.50 bis 09.35 10.50 bis 11.45	11°C, stark bewölkt, leichte Brise 16-18°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
25. Mai	14.10 bis 15.45	24-25°C, sonnig, Schleierwolken, leichte Brise	Zauneidechse
05. Juni	08.55 bis 09.50 10.40 bis 11.35	16°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise, in der Nacht vorher Regen 18-19°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
23. Juni	07.25 bis 09.30	18-22°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
26. Juli	11.10 bis 12.15	25°C, sonnig, stark bewölkt bis bedeckt, leichte Brise	Zauneidechse
05. August	10.50 bis 12.25	24-26°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Zauneidechse

Während aller Begehungen wurde auf potenzielle Quartiere für **Fledermäuse**, wie Baumhöhlen und andere geeignete Strukturen an den im B-Plangebiet vorhandenen Bäume geachtet. Der Großteil der Bäume (Robinien) weisen einen zur Anlage von Baumhöhlen geringen Stammdurchmesser auf.

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sechs Begehungen in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 2). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen, aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Karten eingetragen. In den angrenzenden Forstflächen wurde nach Nestern von Greif- und Krähenvögeln gesucht.
Wegen der geringen Größe des B-Plangebietes (Abb. 2) und damit verbundenen wenigen revieranzeigenden Merkmalen wurden die Nachweise für die einzelnen Tage in verschiedenen Farben in eine Karte eingetragen und daraus die Anzahl der Brutreviere ermittelt.

Zur Erfassung der **Kriechtiere**, insbesondere der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Art, siehe Anhang), erfolgten sechs Nachsuchen auf geeigneten Flächen. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von BLANKE et al. (2024), SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna (siehe Tab. 2).

Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze. Das betraf die vorhanden offenen Ablagerungen, Gras- und Krautfluren sowie potenzielle Sonnenplätze.
- Die späten Termine im Juli und August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen.

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.2.1 Fledermäuse

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

In den Bäumen im B-Plangebiet wurde keine Baumhöhle bzw. eine als Fledermausquartier geeignete Strukturen gefunden. Was u. a. an den vorwiegend einen geringen Stammdurchmesser aufweisenden Bäumen liegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung endet hier.

4.2.2 Reptilien (*Reptilia*)

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schüttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren, offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die vorhandene Gras- und Krautflur mit ihren halboffenen Vegetationsbeständen und kleinen Sandflächen sowie die Säume entlang der vorhandenen Waldkanten entsprechen dem Lebensraum der Art. Begünstigt wird die Ansiedlung durch die vorhandenen Ablagerungen, die als Verstecke und Sonnenplätze genutzt werden können.

Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurde die Art westlich des Waldweges in den vorhanden Gras- und Krautsäumen sowie Ablagerungen festgestellt. Bewohner der östlich

angrenzenden Grundstücke bestätigten das Vorkommen der Art, u. a. in ihren Grundstücken. Ebenfalls erfolgten Funde diesjähriger Jungtiere, die eine Fortpflanzung der Art im Gebiet dokumentieren. Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 3, die Funde zeigt Abb. 12.

Tabelle 3: Nachweise der Zauneidechsen

Datum	Nachweise				∑
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
19. Mai	-	1	-	-	1
25. Mai	-	-	-	-	-
05. Juni	1	-	1	-	2
23. Juni	-	2	-	-	2
26. Juli	-	1	1	3	5
05. August	-	-	-	4	4

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

Die Abschätzung einer Bestandsgröße ist sehr schwierig. Verschiedene Abfänge von Zauneidechsen haben gezeigt, dass Schätzungen mitunter deutlich von den anschließend abgefangenen Tieren abweichen können. Vorwiegend wurden deutlich mehr Tiere gefangen als vorher prognostiziert. Aus Erkenntnissen die man über den Vergleich von Beobachtungen und dem späteren Abfangen der Vorkommen bzw. der Anzahl in Terrarien vorhandener und der zu beobachtenden Zauneidechsen hat kann man annehmen, dass höchstens 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst werden. Somit wird ein Gesamtbestand von mind. 20 bis 50 adulten Eidechsen für die Gesamtfläche eingeschätzt.

Die Art ist im weiteren Verfahren artenschutzrechtlich zu prüfen.

4.2.3 Weitere Tierarten

Im B-Plangebiet wurde ein Hügel von Waldameisen gefunden.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.

Die Art ist im weiteren Verfahren artenschutzrechtlich zu prüfen.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im Ergebnis der Kartierungen wurden zwei Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Das muss mit der geringen Größe der Fläche begründet werden.
Weitere Arten siedeln in den umliegenden Forsten und Grundstücken im Osten.
Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 4, die Lage der Reviere Abb. 3.

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs festgestellt (RYSLAVY et al. 2019).

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen (Brut)vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nistökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	*wiss. Name*				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt*	erlischt**	BB	D
	Ringeltaube	*Columba palumbus*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Zilpzalp	*Phylloscoppus collybita*	2Rs	0	Bo	§	1	1		
	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1Rs	+2	Bu	§	1	1		
1.	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	1	+2	Bu	§	1	1		
	Amsel	*Turdus merula*	2Rs	0	Bu	§	1	1		
2.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1	+1	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	1Rs	0	Hö/Ni	§	2a	3		
	Haussperling	*Passer domesticus*	Rs	0	Hö/Ni	§	2a	3		
	Buchfink	*Fringilla coelebs*	3Rs	0	Ba	§	1	1		
	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1Rs	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	*Serinus serinus*	2Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende: Status/Reviere
2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50%+2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
Ba – Baumbrüter
Bo - Bodenbrüter
Bu – Buschbrüter
Hö - Höhlenbrüter
Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG
§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)
BB - Brandenburg, D -Deutschland
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1*

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?**

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

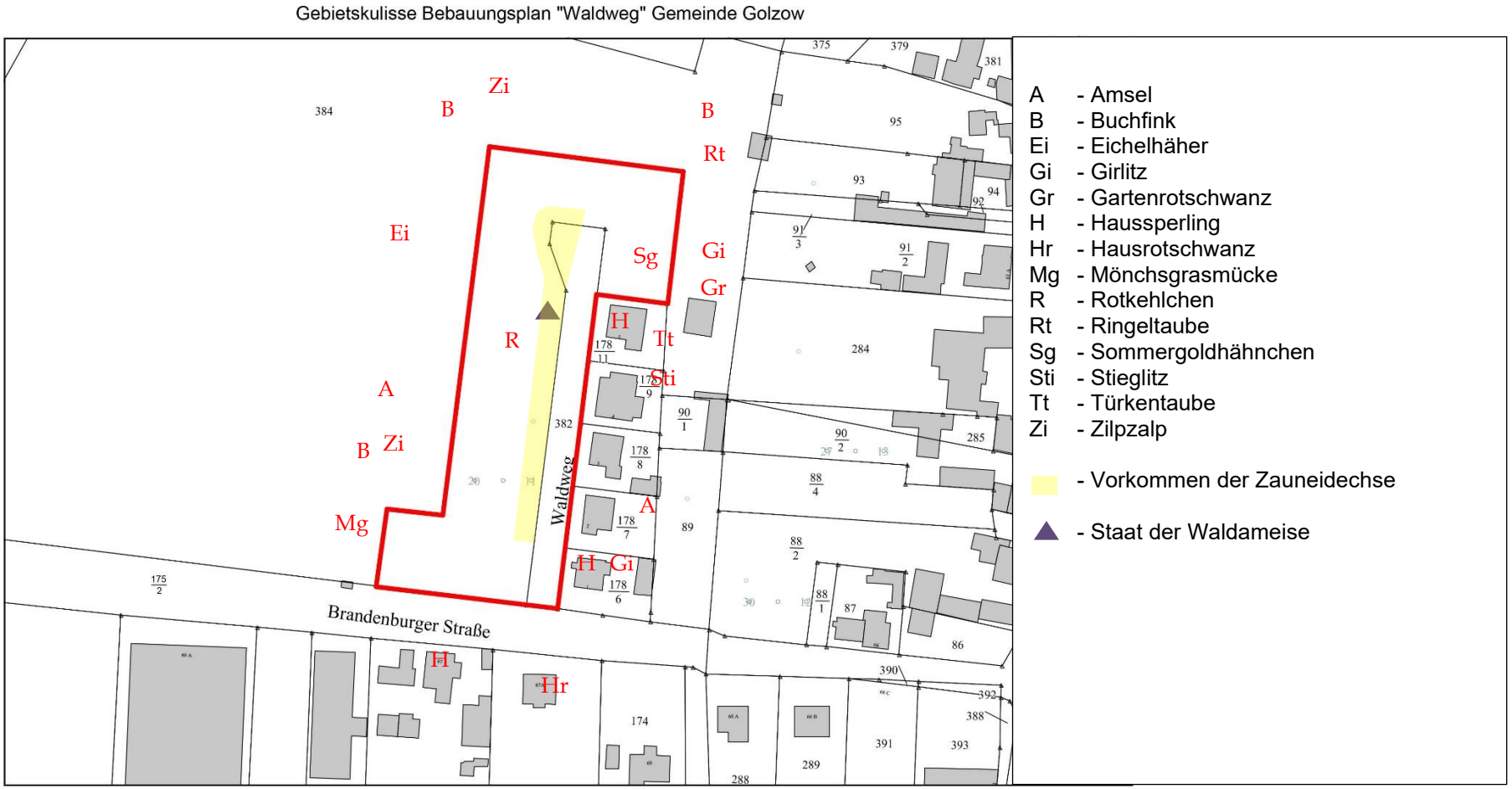


Abb. 3: Darstellung der Brutvogelreviere, Verbreitung der Zauneidechse und staatenbildender Waldameisen

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages erfolgt im weiteren Verfahren die Prüfung von Verbotstatbeständen für Freibrüter innerhalb der ökologischen Gilde.

5 Maßnahmenkonzept für die europarechtlich geschützten Arten

Die hier im Zwischenbericht dargestellten Maßnahmen stellen einen Ansatz zur Bewältigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG dar. Sie sind somit vorläufig und im weiteren Verfahren zu konkretisieren und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

5.1 Maßnahmen anderer Fachplanungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Es werden Maßnahmen geprüft, die bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht zum Bauvorhaben) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzt wurden.

Tabelle 5: Maßnahmen des Umweltberichtes (UB) (noch zu ergänzen)

Nr. UB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
E 1 und E	Bodenbrüter/ Buschbrüter Zauneidechse	Anlage von Heckenstrukturen an der nördlichen Grenze des Plangebietes im Übergangsbereich zur freien Landschaft und extensivierten Flächen im PG (Fläche A)	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
ohne	Brutvögel der Gehölze	Mindestbepflanzung der Baugrundstücke	

5.2 Vermeidungsmaßnahmen des ASB

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen innerhalb des Artenschutzfachbeitrages entwickelt.

Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen des ASB

Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
V_{ASB} 1	ASB europäische Vogelarten	**Bauzeitenregelung** Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf europäische Vogelarten

Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
		Baufeldfreimachung/Rodung in den Baufeldern im PG von Oktober bis Februar erfolgen. Dies beinhaltet auch das Abschieben von Oberboden.	
V_{ASB} 2	ASB alle Tierarten	**ökologische Baubegleitung** Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie der Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des ASB ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten
V_{ASB} 3	ASB Reptilien	**Reptilienschutzzaun** Zu Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 (Umsiedeln Zauneiechse) ist der Baubereich einzuzäunen. Dieser Zaun ist während der Bauphase zu erhalten um ein Einwandern von Tieren zu vermeiden.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten
V_{ASB} 4	ASB Reptilien	**Abfangen Zauneidechsen** Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Zauneidechsen aus dem Baufeld abzufangen. Die Tiere sind in die Fläche A_{FCS} 1 umzusetzen. Die vorgesehene Fläche ist vor Beginn des Umsetzens aufzuwerten bzw. herzurichten (vgl. A_{FCS} 1).	
VASB 5	ASB staatenbildende Ameisen	**Umsiedeln Ameisen** Die Nester der staatenbildenden Ameisen sind während der Aktivitätsperiode der Arten umzusiedeln. Qualifizierte Standorte sind innerhalb der Ersatzflächen des UB vorhanden. Die konkreten Standorte werden durch den Fachgutachter der Umsetzung abgestimmt.	Vermeidung baubedingter und betriebsbedingter Eingriffe auf besonders geschützte Tierarten

<u>Maßnahmenbeschreibung</u>

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine Baufeldfreimachung in den Baufeldern im PG von Oktober bis Februar erfolgen.

Diese Maßnahme sichert. Dass die im Baufeld nachgewiesenen Freibrüter zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht brüten bzw. Jungvögel füttern. Verbotstatbestände nach § 44, Abs.1 Nr. 1 und 2 werden vermeiden. Da diese Arten jährlich ihr Nest neu und an unterschiedlichen Standorten errichten erlischt der Lebensstättenschutz nach Beendigung der Brutperiode.

V_{ASB} 2 ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.
Diese kontrolliert die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes. Zusätzlich sind die Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Bodenschutzes zu kontrollieren.

V_{ASB} 3 Reptilienschutzzaun

Das Baufeld ist mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Diese Maßnahme dient zum einen dem geplanten Umsiedeln der Zauneidechsenpopulation auf dem Grundstück und während der Bauphase verhindert der Zaun ein Einwandern von Tieren (hier auch Kleinsäuger etc.) in das Baufeld.
Der Zaun muss eine Höhe von 60 cm über GOK haben und ist 10 cm einzugraben. Als Zaunmaterial ist ein glattes, nicht durch die Art erkletterbares Material zu verwenden.

V_{ASB} 4 Abfangen Zauneidechsen
Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Zauneidechsen aus dem Baufeld abzufangen. Das Abfangen ist entsprechend des Witterungsverlaufs mit geeigneten Methoden (Eimerfallen, Hand- bzw. Kescherfang) im Frühjahr/Frühsommer durch einen Experten durchzuführen. Das Abfangen muss solange durchgeführt werden, bis keine Tiere mehr gefangen werden. Die gefangenen Tiere sind zu dokumentieren (Foto).
Die Tiere sind in die Fläche A_{FCS} 1 i.V.m. Maßnahme E umzusetzen. Die vorgesehene Fläche ist vor Beginn des Umsetzens aufzuwerten bzw. herzurichten (vgl. A_{FCS} 1).

V_{ASB} 5 Umsiedeln Ameisen
Da die Ameisenhügel im Zuge der Umnutzung der Fläche beseitigt werden müssen, müssen sie von einer fachkundigen Person in geeignete Ersatzlebensräume umgesetzt werden. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dazu sind auf besonnten trockenen Flächen für die zwei umzusiedelnden Nester entsprechende Gruben auszuheben, das Nest umzusiedeln und im Umfeld des Nestes ein Futterplatz anzulegen. Die Maßnahme ist durch fachkundiges Personal in der Aktivitätsperiode der Art umzusetzen.
Qualifizierte Standorte sind an der Waldrandgestaltung der Maßnahme Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, FlSt. 134/2 vorhanden. Die konkreten Standorte werden durch den Fachgutachter der Umsetzung abgestimmt.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zu ergänzen

5.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

A_{FCS} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in der Fläche E Umweltbericht
Auf der Fläche E erfolgt Einbau einer Kombination von übersandeten Steinhaufen und Holz-Stubben-Reisighaufen (6 Habitatstrukturen je mind. 10 m² Grundfläche).
Es erfolgt die Anlage von Stein-Holz-Sandhaufen. Dazu sind:

- der Oberboden abzuschieben
- Naturstein zu verwenden
- Holz-Stein-Gemisch in die Mulde zu schütten
- Wurzelstubben am Rand zu lagern
- Sand am Rand mit leichter Überdeckung der Holz-Steinhaufen aufzubringen
- Extensive Mahd von 50 % der Fläche alle 2 Jahre

Die Maßnahme ist ebenfalls vor dem Umsetzen der Eidechsen vollständig auszuführen und für die Abnahme zu dokumentieren.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 11)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung): Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 L 20/7 - L 20/25

6.2 Literatur

BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) (Bearbeitungsstand 1997). in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 3 Bände AULA-Verlag/Wiesbaden

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz 55

BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN 2009: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenverkehr

EU-KOMMISSION (2006): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (DRAFT-VERSION 5, April 2006)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS 02 – geänderte Fassung 2005. Köln.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht (7): S. 385 - 394

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. Ulmer-Verlag. Stuttgart.

KRATSCH, D. (2003): Kommentar zum Abschnitt 5: Schutz- und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart.

LAMBRECHT, H., T RAUTNER, J., KAULE, G., G ASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S.; Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2318/lanarten.pdf)

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG HRSG. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg.

NOWAK, E., J. BLAB & R. BLESS (Hrsg.) (1994): Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 42, Kilda Verlag/Greven

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2

PLACHTER, H. (1999): Naturschutz. Gustav-Fischer-Verlag. Stuttgart-Jena. 2. Aufl. UTB.

RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51

RECK, H., J. RASSMUS, G. KLUMP, M. BÖTTCHER, H. BRÜNING, I. GUTSMIEDL, C. HERDEN, K. LUTZ, U. MEHL, G. PENN-BRESSEL, H. ROWECK, J. TRAUTNER, W. WENDE, C. WINKELMANN & A. ZSCHALISCH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 33, H. 5: 145-149

SCHMITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. - Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.

SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.

WACHTER, T., J. LÜTTMAN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12): 371-377